

Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg),
Vogel (Ennepetal), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Kliesing, Dr. Waffenschmidt,
Dr. Frerichs, Kunz (Berlin), Dr. Hammans, Köster und Genossen
– Drucksache 7/457 –**

**betr. Entschädigung für Deutsche, die auf Grund der zivilrechtlichen Immunität
von Diplomaten im Geschäftsverkehr mit diesen Schaden erleiden**

Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministers des
Auswärtigen hat mit Schreiben vom 2. Mai 1973 – 011 – 300.14 –
die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Liegen der Bundesregierung zwischenzeitlich exakte Angaben
über das Ausmaß der Schäden vor, die deutsche Vertragspartner
von unlauteren Angehörigen ausländischer Missionen erlitten
haben?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in letzter Zeit auch Fälle
aufgetreten sind, in denen unbezahlte Krankenhausrechnungen
durch kommunale Sozialämter beglichen werden sollten?

Die Bundesregierung unterstreicht die in den einleitenden
Sätzen der Anfrage enthaltene Feststellung, daß die Angehörigen
ausländischer Missionen in ihrer großen Mehrzahl ihren
Verpflichtungen korrekt nachkommen. Sie weist auch auf die
nicht geringe Zahl der Fälle hin, in denen Missionsangehörige
Opfer unlauteren Geschäftsgebahrens ihrer deutschen Vertrags-
partner werden.

Bei der Vermittlungstätigkeit des Auswärtigen Amts genügt
erfreulicherweise oft eine einmalige Aufforderung an die je-
weilige Mission, für die Begleichung einer bestimmten Forde-
rung Sorge zu tragen. Die Höhe der offenstehenden Beträge
kann nur geschätzt werden, da häufig die Beteiligten das Aus-
wärtige Amt über die Erledigung der Angelegenheit nicht unter-
richten.

Der Gesamtbetrag der gegenwärtig ausstehenden Forderungen
wird auf etwa 500 000 DM geschätzt. Mit einem Teil davon ist
das Auswärtige Amt nicht länger als drei Monate befaßt. Nur

bei einem geringeren Teil ziehen sich die Vermittlungsbe-
mühungen länger als ein Jahr hin.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß auch Krankenhausrech-
nungen längere Zeit unbezahlt geblieben sind. Das Auswärtige
Amt widmet diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit. Ihm ist
nur ein Fall bekannt, in dem ein Krankenhaus ein kommunales
Sozialamt um Gewährung von Sozialhilfe in Höhe der Kranken-
hauskosten bat, jedoch negativ beschieden wurde.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich in letzter Zeit die
Fälle mehren, in denen Angehörige diplomatischer Missionen
durch verkehrswidriges Verhalten im fließenden Verkehr deut-
schen Verkehrsteilnehmern teilweise erhebliche Schädigungen
zufügen, die auch aufgrund der Tatsache, daß im Fall nicht
bezahlter Haftpflichtversicherung deutsche Behörden die be-
treffenden Fahrzeuge ausländischer Diplomaten nicht zwangs-
weise aus dem Verkehr ziehen können, häufig nicht eingeklagt
werden können?

Sind der Bundesregierung Zahlen über Verkehrsübertretungen
im fließenden und im ruhenden Straßenverkehr bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich die Verstöße gegen
die Straßenverkehrsordnung durch Angehörige ausländischer
Missionen gemehrt haben. Die Missionschefs wurden deshalb
nachdrücklich gebeten, die Mitglieder ihrer Vertretungen anzu-
halten, die Verkehrsvorschriften besser zu beachten.

Das Auswärtige Amt wird regelmäßig über alle festgestellten
Verstöße von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen gegen
die Regeln des fließenden und des ruhenden Straßenverkehrs
unterrichtet.

Die Bundesregierung überwacht mit besonderer Sorgfalt das
Fortbestehen des Versicherungsschutzes für Kraftfahrzeuge be-
vorrechtigter Personen und kann mit Befriedigung feststellen,
daß die Zahl der Fälle, in denen die Haftpflichtversicherung
nicht rechtzeitig erneuert wurde, zurückgegangen ist.

3. In welchem Umfange wird die Bundesregierung von ratsuchen-
den Bürgern, die sich mit ihren zivilrechtlichen Streitigkeiten an
das Auswärtige Amt wenden, in Anspruch genommen, und wie
sind die Maßnahmen des Auswärtigen Amtes zur Hilfestellung
für die betroffenen Bürger beschaffen?
4. Ist die Bundesregierung bereit, alle die ausländischen Mis-
sionen, deren Mitglieder nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes
häufiger ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ein-
dringlich über die Verpflichtungen aus Geschäftsbeziehungen
mit deutschen Vertragspartnern zu informieren?

Die Bundesregierung hat beobachtet, daß nach Presseveröffent-
lichungen über Schulden einzelner Mitglieder ausländischer
Missionen das Auswärtige Amt in größerem Maße als vorher
– zum Teil schon vor Ablauf üblicher Zahlungsfristen – mit For-
derungsangelegenheiten befaßt wurde.

Das Auswärtige Amt nimmt in allen Fällen begründet erscheinender Forderungen mit der jeweiligen Mission Verbindung auf. Es verfolgt dabei genau, ob sich bei einzelnen Vertretungen Fälle nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen häufen. Ist dies der Fall, wird der Leiter der Mission – und unter Umständen über unsere Auslandsvertretung das Außenministerium des Entsendestaates – gebeten, die Missionsangehörigen zu einer gewissenhaften Beachtung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gastland anzuhalten.

5. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß auch durch eine Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Wiener Übereinkunft über diplomatische Beziehungen und durch die in einer Reihe von Fällen erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des Auswärtigen Amtes in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht alle Fälle der sogenannten CD-Geschädigten gelöst werden können?
- a) Ist die Bundesregierung bereit, einen Haushaltstitel zu schaffen, aus dem nach Prüfung der jeweiligen Sachverhalte zivilrechtliche Forderungen deutscher Staatsbürger an unlautere ausländische Diplomaten beglichen werden können?
 - b) Ist die Bundesregierung ferner bereit, ggf. für die Bearbeitung und Prüfung der in Frage 5 a angesprochenen Sachverhalte entsprechende Planstellen zu schaffen?
 - c) Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, Forderungen, die im Fall der Erstattung durch die Bundesregierung an diese abgetreten würden, ggf. im Heimatland des ausländischen Diplomaten einzuklagen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes an das WUD zu einer wesentlichen Verringerung des privilegierten Kreises und der Fälle führt, in denen eine Vermittlung des Auswärtigen Amtes erforderlich wird. Ihr ist bewußt, daß damit nicht alle Streitigkeiten zur Zufriedenheit der deutschen Gläubiger beigelegt werden können.

Das Auswärtige Amt hat festgestellt, daß unter den Forderungen, die längere Zeit offenstehen, diejenigen überwiegen, die im Zusammenhang mit der Abreise von Mitgliedern ausländischer Missionen entstanden sind – wie zum Beispiel Kosten für die Instandsetzung von Wohnungen – oder erst nach der Abreise angemeldet werden. Die Schwierigkeiten für den deutschen Gläubiger ergeben sich in diesen Fällen daraus, daß der Anspruchsgegner, der nach Beendigung seiner Tätigkeit vor deutschen Gerichten verklagt werden kann, seinen Wohnsitz ins Ausland – oft in einen anderen Kontinent – verlegt hat. Damit sind die deutschen Gläubiger in einer ähnlichen Lage wie gegenüber anderen Ausländern, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.

Die Bundesregierung sieht es nicht als einen Ausdruck besonderen Mißtrauens an, wenn von Diplomaten geschäftliche Sicherungen verlangt werden, die allgemein üblich sind, wie zum Beispiel Barzahlung beim Kauf und der Reparatur von Kraft-

fahrzeugen, Kautions bei Mietverträgen und Vorauszahlung bei Krankenhausaufenthalten.

Die Bundesregierung hat durch eine Umfrage bei einigen Auslandsvertretungen – darunter in Paris, Washington und Tokio – festgestellt, daß in keinem Fall die Regierungen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften von Angehörigen ausländischer Missionen übernehmen. Sie sieht nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, von dieser internationalen Übung abzuweichen. Gegen eine generelle Erstattung dieser Verbindlichkeiten durch die Bundesregierung würden auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, da die Bundesregierung in richterlicher Funktion über die Begründetheit der Ansprüche zu entscheiden hätte.